

e) den Transportbedarfsplan für alle Verkehrsträger, entsprechend den vom Zentralen Transportaus-schuß erlassenen methodischen Bestimmungen,

f) aus dem Produktionsplanvorschlag:

die Produktion für die Bevölkerung und die Nah-rungsgüterproduktion sowie die Dienstleistungen und Reparaturen, soweit sie für die Bilanzierung der Konsumgüterproduktion bzw. die Nahrungs-güterbilanzierung des Kreises von Bedeutung sind, und die Exportaufgaben (in der lt. Plan-methodik vorgeschriebenen Form).

Die territoriale Abstimmung der Planvorschläge der zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen erfolgt in Form von Beratungen zwischen dem für den Sitz des Betriebes bzw. der Einrichtung zuständigen Rat des Kreises und den Leitern der Betriebe bzw. der Einrichtungen. Sie muß sich auf die für die Entwicklung des Kreises bedeutsamen Probleme und die wichtigsten Kenn-ziffern der Planvorschläge der Betriebe bzw. Ein-richtungen konzentrieren.

Für große zentralgeleitete Betriebe, deren Einzugs-bereich sich auf mehrere Kreise erstreckt, kann die Abstimmung bei den Räten der Bezirke (Bezirks-plankommission) unter Hinzuziehung aller beteilig-ten Kreise erfolgen. Die Räte der Bezirke legen in Abstimmung mit den Räten der Kreise diese Be-triebe fest.

Die Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise bestätigen im Ergebnis ihrer Bilanzierung und der vorgenannten Beratungen den zentralgelei-teten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrich-tungen die Planvorschläge für Arbeitskräfte, Berufs-ausbildung und Baumaßnahmen.

Die Betriebe dürfen ihre Planvorschläge erst nach dieser Bestätigung an ihr übergeordnetes Organ weiterleiten.

5. Zur Aufnahme der wichtigsten Aufgaben der zentral-geleiteten Betriebe und Einrichtungen in die kom-plex-territorialen Pläne übergeben die WB (Z) und die anderen staatlichen Organe, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen zugeordnet sind, wichtige Kennziffern aus ihrem Planvorschlag je Betrieb bzw. Einrichtung dem für den Sitz des Betriebes zuständi-gen Rat des Bezirkes.

Diesen Kennziffern sind textliche Erläuterungen beizufügen, in denen besonders einzugehen ist

- a) auf die gegenüber den Orientierungsziffern und den im Zusammenhang mit den Orientierungs-ziffern gemachten Angaben (s. Ziffer C/III1) eingetretenen Veränderungen und
- b) auf die Ergebnisse der Abstimmung zwischen den zentralgeleiteten Betrieben und den Räten der Kreise und die sich eventuell daraus er-gebenden gegenteiligen Auffassungen (s. Ziffer C/III 4).

Die Übergabe der Kennziffern aus dem Planvor-schlag der WB (Z) hat in einheitlicher Form

für die Industrie und Bauindustrie auf  
Vordruck 0302 (s. Anlage),

für die übrigen Wirtschaftsbereiche auf  
Vordruck 0303

je Betrieb bzw. Einrichtung und zusammengefaßt je Bezirk zu erfolgen, und zwar

in zweifacher Ausfertigung an den zustän-digen Rat des Bezirkes (1 Exemplar davon ist für die Räte der Kreise bestimmt) und

in zweifacher Ausfertigung an das übergeord-nete zentrale Organ (Volkswirtschaftsrat, Mi-nisterium usw.); 1 Exemplar übergeben die zentralen Organe der Staatlichen Plankommis-

sion (Sektor Mathematik und Rechentechnik).

Die Ministerien, zentralen Organe und WB (Z), denen Betriebe und Einrichtungen unterstehen, deren Produktion bzw. Leistungen sich über mehrere Bezirke erstrecken,\* haben aus ihren Planvorschlä-ge nur die Kennziffern für Arbeitskräfte und Lohn sowie für Investitionen nach Bezirken zu gliedern und den Räten der Bezirke zur Bilanzierung und zur Aufnahme in den komplex-territorialen Bezirksplan zu übergeben.

#### IV.

##### Ausarbeitung der Planvorschläge der Räte der Kreise und der Räte der Bezirke

1. Die Räte der Kreise erarbeiten auf der Grundlage der Planvorschläge der ihnen unterstellten sozialisti-schen Betriebe sowie der Abstimmungen mit den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen ihre Vorschläge zum Volkswirt-schaftsplan 1963. Der Planvorschlag des Rates des Kreises enthält:

- a) die Aufgaben der kreisgeleiteten und dem Kreis zugeordneten Betriebe und Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche und -zweige einschließlich der Aufgaben des Planes „Neue Technik“,
- b) die Bilanzen, und zwar
  - die Arbeitskräfte- und Jugendlichenbilanzen,
  - die Bilanzen für die Bau- und Baumateria-lienproduktion,
  - die Nahrungsgüterbilanzen,
  - die landwirtschaftlichen Bilanzen,
  - die Wasserbilanzen,
- c) den Plan der territorialen Sicherung großer In-vestitionsvorhaben,
- d) den Plan für den komplexen Aufbau der Stadt-zentren entsprechend der Direktive,
- e) den Plan für den komplexen Wohnungsbau,
- f) den komplexen Transportbedarfsplan,
- g) auf der Grundlage der miteinander koordinier-ten und abgestimmten Planvorschläge ist ent-sprechend der Ordnung vom 10. März 1962\*\*

\* (Deutsche Reichsbahn einschließlich Reichsbahnbaubetriebe, Deutsche Lufthansa, die Ämter der Deutschen Post, die dem Ministerium für Post- und Fernmeldevesen direkt unterstehen, VEB Verbundnetz der Energiewirtschaft, VEB Energiebau, VEB Kraftwerksbau Radebeul, VEB Ferngasleitungsbau Leipzig, die Wasserwirtschaftsdirektionen und VEB (Z) Fernwasserversor-gung, Zentrale Bau- und Straßenunterhaltungsbetriebe und Binnenschiffahrtbetriebe)

\*\* Ordnung vom 10. März 1962 über die Material- und Nah-rungsgüterbilanzierung sowie für die Erarbeitung des kom-plexen Versorgungsplanes in den Bezirken und Kreisen (wurde den örtlichen Staatsorganen ala Sonderdruck zugestellt)